

Schnellinformation 41/2025

An alle Apotheken in Hamburg (nur zum internen Gebrauch)

Mittwoch, 1. Oktober 2025

Abgabe von Bioziden in Apotheken und im Versandhandel

Sehr geehrte Mitglieder,

die BAK wurde von Landesaufsichtsbehörden informiert, dass bei der Überprüfung der Abgabe von Bioziden im Onlinehandel Verstöße gegen geltendes Recht aufgetreten sind. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, Sie für das Thema Abgabe von Bioziden in Apotheken speziell im Onlinehandel zu sensibilisieren.

Mit der im Jahr 2021 veröffentlichten Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) gilt seit dem 1. Januar 2025 ein Selbstbedienungsverbot für viele Biozidprodukte. Dies gilt auch im Onlinehandel. Des Weiteren muss die abgebende Person die gültige Sachkunde haben. Bei einigen Produktarten, beispielsweise bei Insektiziden, müssen die persönlichen Voraussetzungen des Erwerbers gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 ChemBiozidDV überprüft und ein Abgabegespräch nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 ChemBiozidDV geführt werden.

Für den Onlinehandel gelten diese Bestimmungen entsprechend (§ 12 ChemBiozidDV). Das Abgabegespräch ist in diesem Fall fernmündlich oder per Videoübertragung zu führen. Ein lediglich aufgezeichnetes Video mit Informationen zum Biozidprodukt ohne Möglichkeit von Rückfragen wird nicht anerkannt.

Apothekeninhaber*innen von Apotheken mit Versandhandelserlaubnis wird empfohlen, ihre Webseiten dahingehend zu überprüfen. Dazu zählen neben den eigenen Webshops auch genutzte Gesundheitsplattformen.

Bezüglich der Fortbildungen zur Erneuerung der Sachkunde ist darauf zu achten, dass die Inhalte der Fortbildung das Biozidrecht umfassen. Apotheker*innen und Angehörige des pharmazeutischen Personals haben mit ihrer Ausbildung die umfassende Sachkunde erworben, die neben dem Chemikalienrecht auch das Pflanzenschutz- und das Biozidrecht umfasst. Die Sachkunde muss nach spätestens 6 Jahren aufgefrischt werden.

Bitte beachten: Es besteht kein Kontrahierungszwang für die Abgabe von Bioziden. Entscheidet man sich jedoch für die Abgabe, müssen die Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Für ausführliche Informationen und Tabellen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Homepage der ABDA <https://www.abda.de/fuer-apotheker/arbeitsschutz/abgabe-von-chemikalien/>.

Eine tabellarische Übersicht zu den Abgabehinweisen ist nachfolgend beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsstelle
APOTHEKERKAMMER HAMBURG K.d.ö.R.

Hinweis:

- Sie möchten wissen, wann die nächste Bezirksversammlung in Ihrem Bezirk stattfindet? Schauen Sie gerne auf unserer Homepage unter: <https://apothekerkammer-hamburg.de/kammer/termine/bezirksgruppen>
- Sie möchten wissen, wann die nächste Delegiertenversammlung stattfindet? Schauen Sie gerne auf unserer Homepage unter: <https://apothekerkammer-hamburg.de/kammer/termine>

Abgabehinweise für Biozide nach Biozidrechts- Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)

Biozide	Selbstbedienungsverbot § 10 ChemBiozidDV ¹	Sachkunde des Abgebenden § 13 ChemBiozidDV	Feststellung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 ChemBiozidDV <ul style="list-style-type: none"> • Erwerber gehört zur erlaubten Verwendekategorie • Bestimmungsgemäße Anwendung der Produkte 	Abgabegespräch ² gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 ChemBiozidDV mit Unterrichtung über: <ul style="list-style-type: none"> • Präventive und alternative Maßnahmen gegen Schadorganismen • Bestimmungsgemäße Anwendung • Risiken der Verwendung • Vorsichtsmaßnahmen bei Verschütten • Sachgerechte Lagerung und Entsorgung
Produktart 14 „Rodentizide“ (Produkte gegen Nagetiere)	x ³	x	x	x ³
Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen Arthropoden“ (Produkte gegen Insekten, Spinnentiere, Schalentiere)	x ³	x	x	x ³
Produktart 21 „Antifouling-Produkte“ (Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen)	x ³	x	x	x ³
Produktart 7 „Beschichtungsmittel“ (Produkte zum Schutz von Beschichtungen und Überzügen gegen mikrobielle Schädigung und Algenwachstum)		x	x	x ^{3,4}
Produktart 8 „Holzschutzmittel“ (Produkte zum Schutz von Holz gegen holzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen)		x	x	x ^{3,4}
Produktart 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ (Produkte zum Schutz von Mauerwerk und Baumaterialien gegen Befall durch Schadorganismen und Algen)		x	x	x ^{3,4}

¹ Ein Selbstbedienungsverbot gilt generell für Biozide, die aufgrund ihrer Zulassung (Kennzeichnung) nicht von der breiten Öffentlichkeit verwendet werden dürfen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ChemBiozidDV)

² Bei Abgabe im Versandhandel ist das Abgabegespräch durch die sachkundige Person zu dokumentieren (§ 12 Abs. Nr. 2 ChemBiozidDV)

³ gilt nicht für Biozid-Produkte, die nach Artikel 25 der VO (EU) Nr. 528/2012 im vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassen wurden (Anhang I der EU-Biozid-VO, z. B. Essigsäure, Lavendelöl)

⁴ Abgabegespräch nicht erforderlich bei glaubhafter Versicherung der beruflichen Anwendung des Produkts durch den Erwerber (§ 10 Abs. 3 ChemBiozidDV)